

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 25. Juni 2019
SEITE 1 von 3

Revision Verordnung Gemeindegremien

5.0.2.1

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 25. Juni 2019 und auf Art. 36, Ziff. 2 der Gemeindeordnung

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Der Revision der Verordnung Gemeindegremien wird gemäss Vorlage vom 11. Juni 2019 zugestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtrat
 - Sozialbehörde
 - Leiter Abteilung Soziales
 - Leiter Abteilung Finanzen

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 25. Juni 2019
SEITE 2 von 3

BERICHT

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat der Stadt Opfikon erliess am 8. Mai 1978 eine Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die freiwilligen Gemeindegzuschüsse als Ergänzung zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV des Bundes und den Beihilfen des Kantons. Im Weiteren wurden durch die ehemalige Fürsorgebehörde die Durchführungsbestimmungen über Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Opfikon per 1. April 2007 zum letzten Mal angepasst. Mit Volksabstimmung vom 18. Oktober 2015 lehnte der Souverän die Abschaffung der Gemeindegzuschüsse ab.

2. Delegation der Durchführung

In der Verordnung des Gemeinderates vom 8. Mai 1978 ist festgehalten, dass die Geschäftsstelle für die Zusatzleistungen das Fürsorgesekretariat der Stadt Opfikon ist. Dieser Passus ist nicht mehr zeitgemäss. Gemäss dem Zusatzleistungsgesetz (ZLG) kann die Gemeinde eine Verwaltungsstelle oder die Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA Zürich) mit der Durchführung beauftragen. Sinnvollerweise übernimmt diese Delegationsaufgabe der Stadtrat. Einspracheinstanz ist gemäss Gesetz nicht mehr die Fürsorge- resp. Sozialbehörde, sondern die zuständige Durchführungsstelle.

Mit Entscheid des Stadtrats vom 23. August 2016 wurde die Durchführung der Zusatzleistungen der Stadt Opfikon per November 2016 mittels Anschlussvereinbarung an die SVA Zürich übertragen. Am 25. Oktober 2016 erliess die Sozialbehörde Opfikon ein Übergangsreglement, damit die SVA Zürich die Gemeindegzuschüsse auch weiterhin im bisherigen Umfang ausrichten kann.

Die Zusammenarbeit mit der SVA Zürich gestaltet sich problemlos und bewährt sich im Alltag gut. Allenfalls schwierige Fälle oder komplexe Fragestellungen werden in Absprache mit der Sozialabteilung bearbeitet resp. gelöst. Durch die Delegation der Durchführung der Zusatzleistungsaufgaben an die SVA Zürich konnten Einsparungen im Prozess- und Organisationsbereich von ca. CHF 180'000 jährlich erreicht werden.

3. Reduktion der Durchführungskosten

Die Durchführungskosten für die Fälle mit Gemeindegzuschüssen betragen derzeit CHF 130 pro Fall und Jahr. Mit einer Anpassung und Vereinfachung der Verordnung und des Reglements zur Durchführung der Gemeindegzuschüsse können diese Kosten auf CHF 52 pro Fall reduziert werden. Der Stadtrat beantragte der Sozialbehörde, die Verordnung vom 8. Mai 1978 und die Durchfüh-



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 25. Juni 2019
SEITE 3 von 3

rungsbestimmungen anzupassen und diese dem Stadtrat zu Händen des Gemeinderates zur Genehmigung vorzulegen. Durch die angestrebte Vereinfachung können die Kosten für die Durchführung der rund 210 Fälle mit Gemeindezuschüssen von derzeit CHF 27'300 auf CHF 10'920 reduziert werden.

4. Konkrete Anpassungen in der Verordnung

Durch die Anpassung der Verordnung werden im Wesentlichen die folgenden Änderungen umgesetzt:

- Durch Änderung des Artikels 2 Durchführung wird die Vergabekompetenz für die Durchführung der Zusatzleistungen an den Stadtrat delegiert.
- Die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Gemeindezuschüssen werden angepasst. So fällt im Artikel 4, Absatz 2 die Begünstigung von Opfiker Bürger/innen weg. Durch die Einführung einer Karenzfrist auch für Opfiker-Bürger/innen wird deren Besserstellung gegenüber allen anderen Bezüger/innen aufgehoben. Für alle derzeitigen Bezüger/innen von Gemeindezuschüssen gilt eine Besitzstandswahrung.
- Durch die Anpassung des Artikels 5, Absatz 3 sollen Gemeindezuschüsse neu auch an jene Personen ausgerichtet werden, welche in einem Mehrpersonenhaushalt leben.
- Durch die Änderung des Artikels 9 wird die Einspracheinstanz den geltenden Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes angepasst.

5. Antrag

Dem Gemeinderat wird gestützt auf Art. 34 Ziff. 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung beantragt, die Änderungen zur Verordnung über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen AHV/IV und die freiwilligen Gemeindezuschüsse vom 8. Mai 1978 zu bewilligen und per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker

